

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VI/4-1/171-GV-1962

Wien, am 27. Feb. 1962

Betrifft: Grundverkehrs-
gesetz, Änderung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 27. FEB. 1962

Zl.: 353 *Gem. Ldw. An.*
Verf. - Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Gemäss § 4 Abs.1 des vom Hohen Landtag am 19. Juli 1956, LGBl. Nr.79, beschlossenen Gesetzes über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundverkehrsgesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juni 1961, LGBl. Nr. 333, haben die Bezirkshauptmannschaften für jeden Gerichtsbezirk eine Grundverkehrs-Bezirkskommission zu bilden. Durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 308, wurden die Bezirksgerichte Gaming, Geras, Gutenstein, Kirchberg a.d. Pielach und Pöggstall aufgelassen. Dieses Gesetz ist am 1. Februar 1962 in Kraft getreten. Damit fällt die Rechtsgrundlage für die Bildung der Grundverkehrs-Bezirkskommissionen in den genannten Gerichtsbezirken weg. Diese Grundverkehrs-Bezirkskommissionen sollen aber erhalten bleiben, zumal ihre Mitglieder auf Grund ihrer Kenntnisse der Verhältnisse im Bezirk eher in der Lage sind, die für die Prüfung der Rechtsgeschäfte massgebenden bäuerlichen Interessen wahrzunehmen. Es ist daher erforderlich, die Bildung der Grundverkehrs-Bezirkskommissionen nicht mehr auf die Gerichtsbezirke, sondern auf die Bezirks-Landwirtschaftskammern abzustellen, zumal die Gerichtssprengel mit den Grundverkehrskommissionen sachlich nichts zu tun haben.

Im Zusammenhang damit ergibt sich die Notwendigkeit, alle Stellen des Grundverkehrsgesetzes, die auf den Gerichtsbezirk Bezug nehmen, entsprechend zu ändern. Dies gilt für § 4 Abs.2 lit.b, § 4 Abs.2 lit.c und § 6 Abs.2. Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wurden diese Stellen neu gefasst, wobei der von der oben erwähnten Abänderung nicht betroffene Teil des Textes unverändert übernommen wurde.

Die Abänderung des § 4 Abs.1 hat zur Folge, dass die seinerzeit nach den Gerichtsbezirken errichteten Grundverkehrs-Bezirkskommissionen neu gebildet werden müssen. Zur Vermeidung dieser Verwaltungsarbeit wurde die Übergangsbestimmung des Art.II vorgesehen.

Da das eingangs erwähnte Bundesgesetz am 1. Februar 1962 in Kraft tritt, soll zu diesem Zeitpunkt auch das gegenständliche Gesetz wirksam werden.

Die Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom

gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.Ö.Landesregierung:

W a l t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Antoni...